

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 64 vom 30. Juni 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2025\\_64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2025_64)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 64 du 30 juin 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 64 del 30 giugno 2025

## Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft

## Erwägungen

### E. 2

Hafttrichterverfügung V 2025 64 A. Der Antragsgegner, Jahrgang 1994, türkischer Staatsangehöriger, reiste am 8. Januar 2024 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) lehnte dieses Gesuch mit Entscheid vom 18. März 2024 ab und wies den Antragsgegner aus der Schweiz und dem Schengenraum weg. Dieser Entscheid wurde in der Folge vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der dagegen erhobenen Beschwerde wie auch im nachfolgenden Revisionsentscheid bestätigt. Gemäss Akten erwuchs der Wegweisungsentscheid des SEM am 31. Juli 2024 in Rechtskraft. Dem Antragsgegner wurde durch das SEM eine Ausreisefrist bis zum 6. September 2024 gesetzt. Nachdem der Antragsgegner im Februar 2025 untergetaucht ist, wurde er am 26. Juni 2025 anlässlich einer Arbeitsmarktkontrolle im Kanton Bern wegen unrechtmässiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit aufgegriffen. Am 27. Juni 2025 überstellten die bernischen Behörden den Antragsgegner dem Amt für Migration des Kantons Zug (AFM), welches gleichentags um 11:10 Uhr das Haftregime übernahm und die Ausschaffungshaft anordnete. B. Mit Antrag vom 27. Juni 2025 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Prüfung der angeordneten Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG und beantragte, diese für die Dauer von drei Monaten zu stützen. C. Am 30. Juni 2025, 16:30 Uhr, fand in Anwesenheit des Antragsgegners und einer Vertretung des AFM die gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung unter Beizug einer Dolmetscherin statt. Das Protokoll und die Tonaufnahme der Verhandlung einschliesslich der mündlichen Eröffnung des Entscheides stehen den Parteien bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Verfügung. Der Hafttrichter erwägt: 1. Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Kantonale richterliche Behörde im Sinne des AIG ist das Verwaltungsgericht, welches aus seiner Mitte den Hafttrichter bezeichnet (§ 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz [EG AuG, BGS 122.5] i.V.m. § 56

### E. 3

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist ein Haftgrund gegeben, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde und das bisherige Verhalten des Betroffenen darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

### **E. 3.1**

Ausweislich der Akten wurde der Wegweisungsentscheid des SEM vom 18. März 2024 dem Antragsgegner eröffnet. Der Entscheid wurde auf Beschwerde und Revisionsgesuch des Antragsgegners hin vom Bundesverwaltungsgericht geschützt und ist am 31. Juli 2024 in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 3.2**

Aktenkundig hat der Antragsgegner die ihm zugewiesene Unterkunft Ende August 2024 nach unbekannt verlassen. Am 9. Oktober 2024 meldete er sich wieder beim AFM und ersuchte um Unterkunft. Wo er sich inzwischen aufgehalten hatte, liess sich

### **E. 3.3**

An der Haftrichterbehandlung vom 30. Juni 2025 bestätigte der Antragsgegner seine Personalien und den von ihm durchlaufenen Rechtsmittelweg betreffend Asyl und Wegweisung. Ebenso bestätigte er sein aktenkundiges zweimaliges Untertauchen, betonte jedoch, jeweils nicht aus der Schweiz ausgereist zu sein, sondern währenddessen sich an verschiedenen Orten in der Schweiz aufgehalten zu haben. Sein Untertauchen erklärte er damit, dass dies jeweils in zeitlichem Zusammenhang mit den negativen gerichtlichen Entscheiden gestanden sei, bzw. mit der Angst, ausgeschafft zu werden. Ebenso bestätigte er, am 26. Juni 2025 unerlaubt einer Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein, jedoch habe er nur genau an diesem Tag (illegal) gearbeitet. In der übrigen Zeit habe er Abfalleimer nach Essen durchsucht oder in türkischen Restaurants nach Essen gebeten. Im Falle einer Haftentlassung würde er die Schweiz verlassen und in ein Land gehen, das nicht im Schengenraum sei. Auf die Frage, ob er mit den Behörden kooperieren würde, wenn ein Flug in sein Heimatland gebucht sei, antwortete er sinngemäss, gegen tausend Polizisten könne er nichts ausrichten. Körperlich sei er gesund, psychisch gehe es ihm schlecht, er werde aber anständig behandelt in der Haft. Ergänzend erklärte er, dass er auf keinen Fall in die Türkei zurückkehren könne. Er hätte dort politische Probleme wegen Propaganda für die PKK und Kritik an Erdogan. Es erwarte ihn in der Türkei eine mehrjährige Haftstrafe.

### **E. 3.4**

Die Vertretung des AFM bekräftigte an der Haftrichterbehandlung ihren bereits schriftlichen gestellten Antrag um Haftbestätigung für drei Monate und führte zusammenfassend mit Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen aus, dass weder rechtliche noch tatsächliche Hürden für den Vollzug der Ausschaffung ins Heimatland bestehen würden; die nötigen Reisepapiere seien vorhanden und die Flugbuchung beim SEM in Auftrag gegeben. Nachdem der Antragsgegner keine Bezugspersonen und keine finanziellen Mittel in der Schweiz habe, sei die Haft die mildeste Massnahme, den Vollzug sicherzustellen.

### **E. 3.5**

In seiner ergänzenden abschliessenden Stellungnahme erwähnt der Antragsgegner erstmals, dass er eine Freundin habe, welche Schweizerin sei und er sich bei ihr aufhalten könne, bzw. er sich dort den Behörden zur Verfügung halten würde, bis der

### **E. 4**

Haftrichterfügung V 2025 64 aufgrund seiner vagen Angaben nicht eruieren. Per 19. Februar 2025 wurde er erneut als untergetaucht gemeldet. Erst am 26. Juni 2025 wurde er zufälligerweise von der Kantonspolizei Bern anlässlich einer Arbeitsmarktkontrolle

wegen unrechtmässiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit aufgegriffen.

#### **E. 5**

Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit zu genügen vermögen. Der Antragsgegner hat keinerlei relevante Beziehungen zur Schweiz und ist mittellos. Dass er in der Schweiz eine Freundin habe, bei der er bleiben könne, erwähnte er erstmals in seinem Schlussvotum an der Haftprüfungsverhandlung. Weitere Angaben zu dieser Person macht er jedoch nicht. Ohnehin aber könnte diese Freundin keine Garantie abgeben, dass sich der Antragsgegner den Behörden zuverlässig zur Verfügung halten würde, umso weniger, als aufgrund seiner eher kurzen Aufenthaltsdauer kaum von einer gefestigten Beziehung, welche entsprechende gegenseitige Verpflichtungen begründen könnte, ausgegangen werden kann. Gleiches gilt sinngemäss in Bezug auf den vom Antragsgegner erwähnten Onkel, der offenbar nicht einmal weiss, dass er in der Schweiz ist. Die Lebensumstände des Antragsgegners bieten keine Gewähr, dass er sich den Behörden weiterhin zur Verfügung halten wird, weshalb mildere Massnahmen anstelle der Haft nicht in Frage kommen. Übereinstimmend mit dem AFM sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Antrags-

#### **E. 6**

Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, einen Monat nach der Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

#### **E. 7**

Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben. Es besteht kein Grund vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen.

#### **E. 8**

Gemäss Mitteilung des AFM vom 1. Juli 2025 ist der Antragsgegner mit DEPU- Flug vom 1. Juli 2025 nach Istanbul ausgeschafft worden.

7 Haftrichterverfügung V 2025 64 Der Haftrichter verfügt: \_\_\_\_\_

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.